

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

## evangelisch-lutherische Kirche

der

### Provinz Oldenburg.

VIII. Band. (Ausgegeben den 24. Januar 1919.) 28. Stück

#### Inhalt:

- N.* 91. Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 28. Dezember 1918, betreffend eine Ansprache an die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche.
- N.* 92. Synodalabschied vom 17. Januar 1919 für die 26. ordentliche Landessynode und für die im Dezember 1918 einberufene außerordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Oldenburg.
- N.* 93. Ausschreiben an alle Kirchenräte vom 17. Januar 1919, betreffend eine kirchliche Begrüßungsfeier für die aus dem Felde heimgekehrten Krieger.
- Nachrichten.

#### *N.* 91.

Bekanntmachung des Oberkirchenrats, betreffend eine Ansprache an die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche.  
Oldenburg, 1918 Dezember 28.

Der Oberkirchenrat macht hierdurch bekannt, daß er folgende Ansprache an die Kirchengemeinden gerichtet hat, die im Altjahrsgottesdienst, sowie in den Gottesdiensten des Neujahrstages und den darauf folgenden 3 Sonntagen verlesen wird.

Oldenburg, 1918 Dezember 28.

Oberkirchenrat.  
v. Finckh.

Rust.

## Aussprache

an die Gemeinden der evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Die Jahreswende trifft unser deutsches Volk in schwerer Not. Mit Recht wird von der Kirche erwartet, daß sie, wie schon oft, so auch jetzt, ihre Kraft dem Volksganzen dienstbar macht und den Wiederaufbau unseres staatlichen Lebens zu fördern gewillt ist. Daher fordert der Oberkirchenrat die Gemeinden auf, durch Besonnenheit und Pflichterfüllung, vorbildliche Dienstbereitschaft und einmütiges Zusammenstehen den staatsbürgerlichen Pflichten gerecht zu werden.

Andererseits ist die Kirche berufen, auch ihre Rechte zu wahren, damit sie ihre Pflichten voll erfüllen kann. Ihr äußerer Bestand ist durch die Umwälzung auf staatlichem Gebiete in Mitleidenschaft gezogen und erscheint mancherorts gefährdet. Es muß anerkannt werden, daß die neue Regierung unseres Oldenburger Landes bisher gewalttätige Eingriffe in die Verwaltung der Kirche und die christliche Grundlage unseres Volkslebens sich nicht hat zu Schulden kommen lassen. Aber es gilt auf der Hut sein. Auch müssen wir unsere Blicke über die Grenzen unseres Landes hinaus richten und mit Gefahren rechnen, die uns von daher drohen.

Insbesondere ist mit ganzem Ernst darauf zu achten, daß nicht unsern Schulen die christliche Grundlage entzogen wird. Ein evangelischer Christ weiß, daß ein sogenannter Moralunterricht nun und nimmer den christlichen Religionsunterricht ersetzen kann. Auf der Jugend beruht unsere Zukunft. Wir wollen nicht, daß ihre Erziehung des christlichen Einflusses beraubt wird. Die christliche Religion, der das deutsche Volk sein Bestes verdankt, soll ein unverrückbarer Bestandteil der Erziehungsarbeit und auch im übrigen ein wesentliches Stück unseres öffentlichen Lebens bleiben.

Es ist nötig, daß die äußeren Beziehungen zwischen Staat und Kirche neu geordnet werden. Eine Forderung der Gerechtigkeit aber ist es, daß dabei alle Willkür und Gewalt unterbleibt, und es ist zu verlangen, daß die demnächst zusammentretende Nationalversammlung die nötigen Schritte tun werde in verständnisvoller Würdigung der Aufgaben und Leistungen der Kirche. Unter allen Umständen wird die Neugestaltung so erfolgen müssen, daß der Kirche ihre Aufgabe nicht auf allerlei Weise erschwert wird, daß sie vielmehr wirksamer, umfassender und freudiger als bisher ihre Aufgabe ausführen kann.

Dieses Ziel sei maßgebend für alle Glieder der Gemeinde. Hiernach ihr Verhalten einzurichten, ist Pflicht, insbesondere auch der Frauen und Mütter. Gleichgültigkeit würde in gegenwärtiger Lage schweres Unrecht sein.

Jede evangelische Gemeinde soll sich darauf besinnen, was sie zu tun hat, um die Dinge so zu gestalten, daß das Reich Gottes dadurch gefördert wird, in dem berechtigten Vertrauen, daß alle Arbeit im Sinne des Evangeliums auch dem neuen Staatswesen zum Segen gereichen wird. Pflicht jeder Gemeindevertretung ist es, im Verein mit dem Pfarrer das Verständnis für den Ernst der Lage zu fördern und zu gemeinsamem Handeln aufzurufen. Pflicht jedes Einzelnen ist es, klar zu sehen und entschlossen für die Erhaltung und den Ausbau der Volkskirche einzutreten. Schwere Verantwortung liegt auf einem jeden von uns.

Indem der Oberkirchenrat im übrigen auf die Kundgebung verweist, die er im Verein mit der Landessynode an die gesamte evangelische Bevölkerung gerichtet hat, ruft er allen Gemeinden in entscheidungsvoller Zeit das Wort des Apostels Paulus zu: Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark!

## № 92.

Synodalabschied für die 26. ordentliche Landessynode und für die im Dezember 1918 einberufene außerordentliche Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Oldenburg.

Oldenburg, 1919 Januar 17.

Der Oberkirchenrat verkündigt nach dem Schlusse der 26. ordentlichen und der im Dezember 1918 einberufenen außerordentlichen Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Oldenburg gemäß Artikel 83 des Kirchenverfassungsgesetzes nachstehenden Synodalabschied:

I. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Landessynode sind folgende Gesetze verkündet worden:

1. Gesetz vom 10. Dezember 1918, betreffend die in Folge des Wegfalls des Kirchenregiments des Großherzogs erforderlichen vorläufigen Bestimmungen.
2. Gesetz vom 10. Dezember 1918, betreffend Teuerungszulagen für Kirchenbeamte.
3. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend Änderung des Gesetzes vom 4. Mai 1909, betreffend das Dienst Einkommen der Pfarrer.
4. Dienst Einkommensgesetz vom 16. Dezember 1918 für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats.
5. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend Änderung des Gesetzes vom 3. Dezember 1912, betreffend Organisten und Küster.
6. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend Änderung des Gesetzes betreffend Fürsorge für die Witwen und Waisen der Pfarrer usw. vom 19. Dezember 1903.
7. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend Artikel 113 des Kirchenverfassungsgesetzes.
8. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend die

- kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesoythe.
9. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend Aufbringung der allgemeinen Kirchengeldausgaben.
10. Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend die den Kirchenbeamten zustehenden Gerechtigkeiten.
- II. Die Rechnungen der allgemeinen Kirchenkassen für die Jahre 1915, 1916 und 1917 sind nach dem Beschlusse der Landes Synode als erledigt anzusehen.
- III. Ein etwaiger Überschuß der Zentralkirchenkasse aus der Synodalperiode 1916/18 wird entsprechend dem Beschlusse der Landes Synode dem Allgemeinen Pfarrwitwen- und Waisenfonds überwiesen werden.
- IV. Nachdem die Voranschläge der Zentralkirchenkasse, der Zentralpfarrkasse und der Pfarrerpensionskasse für die Synodalperiode 1919/21 festgestellt sind, wird danach verfahren werden.
- V. Die Landes Synode hat das Ersuchen ausgesprochen, daß der nächsten Landes Synode eine Übersicht gegeben werde, wieviel die einzelnen Gemeinden nach der Bau- und nach der persönlichen Kirchenlast für die Zwecke der eigenen Kirchengemeinde und wieviel sie für die Zentralkirchenkasse aufbringen; ferner darüber, wie sich diese Beträge im Verhältnisse zur Grund- und Gebäudesteuer und zur Einkommensteuerkraft der Gemeinden in Prozenten stellen.
- Dem Ersuchen soll entsprochen werden.
- VI. Dem Ersuchen der Landes Synode:  
 auf Erhöhung der Pächterträge aus den Pfarrländereien hinzuwirken und auch in Erwägung zu ziehen, ob nicht zu diesem Zweck eine Änderung des Gesetzes vom 10. Dezember 1867, betreffend die Benutzung von Dienstländereien, angezeigt erscheint,  
 soll entsprochen werden.

## VII. Dem Ersuchen der Landessynode:

weiter dahin zu streben, daß kleine Gemeinden miteinander vereinigt oder gemeinschaftlich von einem Pfarrer verwaltet werden, soweit anzunehmen ist, daß dies ohne Schädigung des kirchlichen Lebens möglich ist,

soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

## VIII. Die Landessynode hat den Oberkirchenrat ersucht,

zu erwägen, auf welche Weise große Gemeinden veranlaßt werden können, mehr Pfarrkräfte anzustellen und der nächsten Landessynode einen entsprechenden Gesetzentwurf zu unterbreiten, oder ihr Mitteilung über das Ergebnis der Erwägungen zu machen.

Dem Ersuchen soll entsprochen werden.

IX. Dem Wunsche der Landessynode, daß der im Generalbericht enthaltene Bericht über die Vierhundertjahrfeier der Reformation den Gemeinden bekanntgegeben werde, wird entsprochen werden.

X. Die Landessynode hat in der Überzeugung, daß eine gründliche wissenschaftliche und praktische Vorbildung für das Pfarramt in Zukunft noch erhöhte Bedeutung gewinnen wird, den Oberkirchenrat ersucht, aufs neue in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise sich die Zeit der Vorbereitung auf das Amt, besonders die Zeit zwischen den beiden Prüfungen, für die Kandidaten der Landeskirche zu diesem Zwecke mehr als früher fruchtbar machen lasse, insbesondere ob nicht die Einrichtung eines Predigerseminars, etwa in Anlehnung an die ordnungsmäßige Anstellung von Assistenzpredigern und in einfachen Formen, in Aussicht zu nehmen sei.

Dem Ersuchen wird entsprochen werden.

XI. Dem Ersuchen der Landessynode, eine Revision des Gesetzes vom 25. November 1851, betreffend die Ab-

haltung von Kirchenvisitationen, in die Wege zu leiten und dabei möglichst eine Trennung der weltlichen und geistlichen Visitation ins Auge zu fassen, wird entsprochen werden.

XII. Dem Ersuchen der Landessynode an den Oberkirchenrat, feststellen zu wollen, wie weit und in welcher Weise in den Gemeinden die Abhaltung häuslicher Trauerandachten durch Lehrer gebräuchlich ist und, wenn erforderlich, darauf hinzuwirken, daß dabei in der kirchlich üblichen Weise verfahren werde, soll entsprochen werden.

XIII. Die Landessynode hat den Oberkirchenrat ersucht, einer auf dem Gemeindetage gegebenen Anregung entsprechend, den Kirchenräten der Gemeinden, an welchen mehr als ein Pfarrer angestellt ist, die Einrichtung getrennter Pfarrbezirke, wo dieselben noch nicht bestehen, dringend zu empfehlen.

Der Oberkirchenrat wird diesem Ersuchen entsprechen.

Oldenburg, 1919 Januar 17.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Ru st.

### N<sup>o</sup>. 93.

Ausschreiben an alle Kirchenräte, betreffend eine kirchliche Begrüßungsfeier für die aus dem Felde heimgekehrten Krieger.

Oldenburg, 1919, Januar 17.

Nachdem die meisten Krieger aus dem Felde in ihre Gemeinden zurückgekehrt sind, erscheint es angebracht, an einem der nächsten Sonntage da, wo es noch nicht geschehen ist, den Gottesdienst zu einer Begrüßungsfeier für sie zu gestalten. Es wird sich empfehlen, vom Kirchenrat eine

Einladung an die Krieger und ihre Angehörigen ergehen zu lassen und zugleich etwa die Vermittlung der Kriegervereine zu Hilfe zu nehmen. Wie im einzelnen der Gottesdienst vor sich gehen soll, wird der Erwägung des Kirchenrats überlassen.

Oldenburg, 1919 Januar 17.

Oberkirchenrat.

v. Finckh.

Rust.

### Nachrichten.

Der Pfarrer Johannes Vultmann aus Hammelwarden ist am 10. Januar 1919 gestorben.

Der Kandidat Bruns in Oldenburg ist mit dem 1. Dezember 1918 zum provisorischen Assistenzprediger ernannt.

Der Kandidat G. Kauterberg aus Sinstorf b. Harburg ist zum 23. Januar 1919 zum provisorischen Assistenzprediger ernannt.

Die unlängst verstorbene Frau Dr. Hinzgen, Elisabeth geb. Brader zu Zwischenahn hat dem Kirchenrate daselbst unter bestimmten Bedingungen 500 *M* vermacht.

Gemäß § 14 der Verwaltungsgrundsätze für die gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien hat der Oberkirchenrat bestimmt, daß für das Jahr 1918 eine Dividende von  $\frac{2}{3}$  % zur Verteilung gelangt. Die Guthaben werden somit einschließlich der Dividende mit 4 % verzinst.